



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Ausweisung eines Schutzgebietes?

Trifft es zu, dass die Landesregierung zwischen Sankt Margarethen und Neufeld-Marne ein Schutzgebiet ausweisen will?

Wenn ja:

- a) Um welche Fläche handelt es sich?
- b) Aus welchen Gründen soll die Fläche unter welchen Schutz gestellt werden?
- c) Wie tief soll dieses Gebiet mit Abstandsflächen in den Industriepark Brunsbüttel hineinreichen?
 - a. Wie viele Arbeitsplätze wären im Industriepark Brunsbüttel davon betroffen?
 - b. Welchen Einfluss hätte diese Ausweisung auf zukünftige Investitionen im Industriepark Brunsbüttel?

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14. Dezember 1999 das Gebiet „Vorland von St. Margarethen“ als EU-Vogelschutzgebiet ausgewählt und Anfang 2000 an die Europäische Kommission gemeldet. Die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass für ein gemeldetes Vogelschutzgebiet ein Schutzstatus nach nationa-

lem Recht zur Umsetzung vorgesehen wird. Diese Umsetzung wird derzeit vorbereitet.

Über die räumliche Abgrenzung des Schutzgebietes und die genaue inhaltliche Ausgestaltung des Schutzes ist noch nicht abschließend entschieden. Noch vor Einleitung eines Rechtssetzungsverfahrens wird nach Ankündigung der Ministerpräsidentin vom 24.11.2004 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei mit Vertretern des MUNL, des MWAV, von Unternehmen des ChemCoast-Parks Brunsbüttel, der Stadt Brunsbüttel und des Kreises Dithmarschen eingerichtet. Die Grundlage für die Unterschutzstellung bilden Vereinbarungen des MUNL mit den in der Umgebung des Gebiets angesiedelten Firmen aus dem Jahr 1999. Darin wird festgehalten, dass das „Deichvorland St. Margarethen“ zum Vogelschutzgebiet zu erklären und eine Schutzgebietsausweisung vorzunehmen ist.

Zu a) Es handelt sich um die außendeichs liegenden Vorlandflächen der Elbe südlich der Ortslagen von St. Margarethen und Büttel.

Zu b) Das Gebiet ist wie erwähnt bereits als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet worden. Es handelt sich bei dem Gebiet insoweit zurzeit um ein so genanntes „faktisches Vogelschutzgebiet“, das dem sehr strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Danach sind alle Maßnahmen, die das Gebiet mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, nur dann zulässig, wenn „überragende Gemeinwohlbelange“ vorliegen. Wirtschaftliche Gründe reichen dafür laut Rechtsprechung nicht aus.

Erst wenn das Gebiet durch die geplante Unterschutzstellung dauerhaft gesichert ist, gilt der mildere Schutz des Art. 6 der FFH-Richtlinie. Danach sind erheblich beeinträchtigende Maßnahmen auch aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zulässig.

Zu c) Nach derzeitiger Planung soll das Schutzgebiet ausschließlich die o. g. Vorlandflächen und einen schmalen Streifen der Elbe beinhalten. Das Industriegebiet Brunsbüttel wird von der geplanten Unterschutzstellung räumlich nicht berührt. Wieweit ggf. erforderliche Abstandsflächen in die angrenzenden Bereiche möglicherweise hineinreichen (Schutzabstände), lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unter Zugrundelegung der UVP-Bestimmungen zu prüfen und bewerten. Dabei gilt, dass auch Vorhaben außerhalb des Gebietes auf ihre Verträglichkeit für das Gebiet bzw. deren Erhaltungsziele untersucht werden müssen.

Unabhängig von der geplanten Unterschutzstellung besteht wegen des Status' des Gebiets als faktisches Vogelschutzgebiet schon jetzt die Verpflichtung, auch Vorhaben außerhalb des Schutzgebiets daraufhin zu prüfen, ob sie die Ziele der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigen. Es wird durch die geplante Unterschutzstellung deshalb zu keinen erhöhten Anforderungen im Vergleich zum bereits bestehenden Schutzstatus kommen.

- Zu a. Die geplante Unterschutzstellung hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in dem Industriegebiet Brunsbüttel.
- Zu b. Durch die Unterschutzstellung wird es zu keinen erhöhten Anforderungen im Vergleich zum jetzigen Schutzstatus hinsichtlich der Zulassung von neuen Industriebetrieben oder von genehmigungspflichtigen Änderungen bestehender Industriebetriebe in dem Industriegebiet kommen. Dies wurde mit Schreiben des MUNL vom 22. November 2004 auch der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel und kommunalen Vertretern mitgeteilt.